

Die Neuköllner Streitfragen.

Wer ist „Vorgesetzter“ der Gemeindebeamten?

Das Ermittlungsverfahren gegen den Magistrat von Neukölln wegen Ueberschreitung der Höchstpreise scheint sich zu einem juristischen Rattenkönig auszuwachsen. Aus dem einen Verfahren sind, wie die im gestrigen Abendblatt wiedergegebene Mitteilung des Magistrats zeigt, bereits eine Reihe weiterer Verfahren hervorgegangen. Zunächst hat der angegriffene Magistrat sich in der Weise zur Wehr gesetzt, daß er den Regierungspräsidenten in Potsdam ersucht hat, den „Konflikt“ zu erheben. Die Staatsaufsichtsbehörde hat nämlich dann, wenn gegen einen städtischen Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung ein Zivil- oder Strafverfahren eingeleitet ist, das Recht, nach dem Gesetz vom 13. Februar 1854 den Konflikt zu erheben, um zunächst eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts darüber herbeizuführen, ob der Beamte sich der Verletzung einer Dienstpflicht schuldig gemacht hat. Das Oberverwaltungsgericht hat dann, je nachdem, wie es diese Frage beurteilt, zu entscheiden, ob der Rechtsweg zulässig ist oder nicht. In diesem Falle hört jede Strafverfolgung auf. Bejaht aber das Oberverwaltungsgericht die Amtsverletzung, so ist trotzdem das im Strafverfahren entscheidende Gericht berechtigt, den gegenteiligen Standpunkt einzunehmen. Es ist zunächst abzuwarten, ob der Regierungspräsident den Konflikt erhebt.

Ein anderer Streit ist dadurch herbeigeführt worden, daß der Magistrat seinen Beamten die Ermächtigung zur Ablegung eines Zeugnisses verweigert hat. Nach § 53 der Strafprozeßordnung kann ein öffentlicher Beamter über solche Tatsachen, die er kraft seines Amtes erfahren hat, Zeugnis nur ablegen, wenn er die Erlaubnis seiner vorgesetzten Behörde erhalten hat. Anscheinend nahm nun der Regierungspräsident für sich das Recht in Anspruch, diese Ermächtigung zu erteilen, während der Magistrat der Ansicht ist, daß nur er dafür zuständig sei. Damit rührt der Streit an die grundsätzlich außerordentlich wichtige Frage der Grenzen der Staatsaufsicht. Nach der Stadtordnung § 56 Ziffer 8 hat der Magistrat die Gemeindebeamten anzustellen und zu beaufsichtigen, der Regierungspräsident aber hat als Organ der Staatsregierung die staatliche Aufsicht über die städtische Verwaltung auszuüben. Man wird aber daraus schwerlich schließen können, daß er nunmehr auch vorgeordnete Behörde der Gemeindebeamten im Sinne der Strafprozeßordnung geworden sei. Der Kommentar von Ledermann nimmt den Standpunkt ein, daß der Bürgermeister die Erlaubnis zur Aussage erteilt. Die Entscheidung, die in diesem Streit ergeht, kann eine weittragende grundsätzliche Bedeutung für sich beanspruchen.